



Reglement über die Ausrichtung von Stipendien

vom 4. April 2012¹

I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich **Art. 1**

Dieses Reglement bestimmt die Anforderungen und das Verfahren für die Ausrichtung von Stipendien durch die Ortsgemeinde Gossau.

Leistungen **Art. 2**

Stipendien werden ausgerichtet:

- a) für Berufslehren,
- b) für den Besuch von Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten,
- c) für den Besuch von Berufs- und Fachschulen,
- d) für den Besuch von Hochschulen; als Hochschule gilt auch die Pädagogische Hochschule St.Gallen,
- e) für den Besuch von Instituten für die Ausbildung von Geistlichen,
- f) für den Besuch von Lehranstalten, welche Personen, die schon im Erwerbsleben stehen oder standen, auf eine Maturitätsprüfung oder den Lehrerberuf vorbereiten,
- g) für das Ausarbeiten einer Dissertation, einer Diplom- oder ähnlichen Abschlussarbeit, auch wenn der Bewerber oder die Bewerberin keine Schule mehr besucht,
- h) für Sprachkurse.

Begünstigte **Art. 3**

Stipendien werden an Ortsbürger der Ortsgemeinde Gossau ausgerichtet. Der Ortsverwaltungsrat ist frei in seiner Entscheidung über die Unterstützungswürdigkeit der einzelnen Aus- oder Weiterbildungsvorhaben.

Grund der Stipendien **Art. 4**

Stipendien werden nur jenen Bewerbern und Bewerberinnen ausgerichtet, welchen der Ausbildung oder Weiterbildung wegen notwendigerweise zusätzliche Unterkunfts-, Reise- und Verpflegungskosten erwachsen.

¹ Von der Bürgerschaft der Ortsgemeinde Gossau erlassen am 04.04.2012



Höhe der Stipendien Art. 5

Jeder Bewerber und jede Bewerberin, welche die sachlichen und persönlichen Voraussetzungen für die Gewährung eines Stipendiums erfüllt, erhält betragsmässig dasselbe Stipendium.

Bewerber und Bewerberinnen, die während ihrer Aus- oder Weiterbildung bei ihren Eltern wohnen können und zwischen Schul- und Wohnort hin und her pendeln, erhalten die Hälfte eines ordentlichen Stipendiums.

Die Höhe des Stipendiums wird vom Ortsverwaltungsrat der Ortsgemeinde Gossau alljährlich festgelegt. Der Ortsverwaltungsrat kann aus finanziellen Gründen die Auszahlung von Stipendien aussetzen.

Auszahlung Art. 6

Die Stipendien werden in Jahresraten ausgerichtet. Sie sollen in der Regel in der ersten Hälfte der Periode, für die sie bestimmt sind, ausbezahlt werden.

II Verfahren

Gesuch

a) Einreichungsstelle Art. 7

Die Gesuche um Stipendien sind dem Ortsverwaltungsrat der Ortsgemeinde Gossau einzureichen.

b) Form, Inhalt und Beilagen Art. 8

Stipendiengesuche sind schriftlich einzureichen.

Bei der erstmaligen Bewerbung ist im Gesuch anzugeben:

- Art der Ausbildung oder Weiterbildung
- Ort der Ausbildung oder Weiterbildung
- Adresse der sich bewerbenden Person
- Ausbildungskosten oder Weiterbildungskosten

Beizulegen ist dem erstmaligen Stipendiengesuch:

- eine Bestätigung des Lehrmeisters bzw. eine Aufnahmebestätigung der besuchten Ausbildungsstätte bzw. der Ausweis über die letzte Ausbildungsperiode, wie Zeugnis, Leistungsbericht oder Testatheft
- eine Bankverbindung

Um die Gewährung weiterer Stipendien hat sich der Bewerber jedes Jahr mit einfachem Schreiben zu bewerben. Er hat dabei anzugeben, ob und wie sich die bei der erstmaligen Bewerbung gemachten Angaben geändert haben.



Bewilligung

Art. 9

Sind die sachlichen und persönlichen Voraussetzungen gegeben, wird das Stipendium für ein Jahr bewilligt.

Rückforderung

Art. 10

Stipendien können ganz oder teilweise zurückgefordert werden:

- a) wenn sie aufgrund unvollständiger oder wahrheitswidriger Angaben des Empfängers, der Empfängerin oder des Vertreters zu Unrecht bezogen wurden,
- b) wenn sie zweckwidrig verwendet wurden,
- c) wenn die Ausbildung oder Weiterbildung wegen groben Verschuldens des Empfängers oder der Empfängerin abgebrochen werden muss.

III Finanzierung

Künzle'scher Lehrlingsfonds

Art. 11

Die von der Ortsbürgergemeinde Gossau gewährten Stipendien werden primär aus den Zinsen des Künzle'schen Lehrlingsfonds finanziert. Der Fonds wird geäufnet durch den Kapitalertrag seines Vermögens sowie durch Legate und Schenkungen, die dem in Art. 2 umschriebenen Zweck dienen oder deren Zweck nicht bestimmt ist.

Für die Leistungen stehen Substanz und Ertrag des Fondsvermögens zur Verfügung.
Aus dem Fonds werden in der Regel einmalige Beiträge geleistet.
Es besteht kein Rechtsanspruch auf Leistungen.

Das Fondskapital kann auch zur Deckung der laufenden Kosten des ordentlichen Haushaltes der Ortsbürgergemeinde im Rahmen des Budgets verwendet werden.

IV Schlussbestimmungen

Rechtsgültigkeit und Vollzugsbeginn

Art. 12

Das vorliegende Reglement untersteht dem fakultativen Referendum. Es tritt nach der Genehmigung durch die Bürgerversammlung sofort in Kraft.

Vom Verwaltungsrat erlassen am: 22. März 2012

Der Präsident des Verwaltungsrates:

Die Ratschreiberin des Verwaltungsrates:

Matthias Berger, Präsident

Alexa Moser, Ratschreiberin